KVJS
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Coccius – Sozialpädagogische
Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen

Dezernat Jugend - Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Liliane Wildner
Tel. 0711 6375-439
Liliane.Wildner@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Neckargemünd 9 - 43
14. März 2019

Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für die Jugendwohngemeinschaft Kriegsmühle II, Kriegsmühle 31/1, 69151 Neckargemünd der Coccius – Sozialpädagogische Projekte GbR, Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.12.2018 zuletzt ergänzt am 14.03.2019 erteilen wir auf der Grundlage der eingereichten Konzeption „Jugendwohngemeinschaft Kriegsmühle II“ von 03/2019 die Betriebserlaubnis für das o.g. Angebot nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis umfasst die Betreuung von max. **4 männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren nach § 34 SGB VIII.**

Die beigefügten Hinweise sind Bestandteil der Betriebserlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 701716 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Nachricht von diesem Schreiben erhalten das Jugendamt, das Baurechtsamt und das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, der VPK Baden-Württemberg und das Referat 23 „Vergütungen, Entgelte, Vertragswesen" des KVJS Baden-Württemberg, Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

L. Wildner

Liliane Wildner

Anlage
Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Stand 01.01.2012

Nachricht an:

1) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
   Jugendamt
   Postfach 10 46 80
   69036 Heidelberg

2) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
   Baurechtsamt
   Postfach 10 46 80
   69036 Heidelberg

3) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
   Gesundheitsamt
   Postfach 10 46 80
   69036 Heidelberg

4) KVJS-Referat 23
   Vergütungen, Entgelte, Vertragswesen
   Stuttgart

5) VPK Landesverband
   Baden-Württemberg e. V.
   Senator-Burda-Str. 45
   77654 Offenburg

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Februar 2017

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.
In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-113
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82